

V e r k ü n d e t
laut Protokoll am 28. Juni 1960
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2229 018

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma E [redacted]-Sp [redacted] M [redacted], Kommanditgesellschaft
in M [redacted], Bau [redacted] Straße [redacted], vertreten durch
ihren persönlich haftenden Gesellschafter Amadeus Sp [redacted]
in M [redacted], J [redacted]straße [redacted],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

die Firma F [redacted]-St [redacted], Bu [redacted] & Co. in R [redacted]/
B [redacted], vertreten durch den persönlich haftenden Gesell-
schafter Wilhelm Bu [redacted] in G [redacted], We [redacted]straße [redacted],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm und der Bundesrichter
Artl, Dr. Spieler, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
München vom 28. April 1959 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Seit 1947 hatte die Klägerin auf einem in der L-
- Straße in M- gelegenen und damals von der Firma
Me-S-, Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
gepachteten Gelände mit Erlaubnis der Pächterin etwa 40 Tonnen
Werkzeugstahl gelagert. Dieses Lager behielt sie auch bei,
als im Jahre 1950 das Gelände an einen anderen Pächter, die
Firma P-, Elektrische Schweißmaschinenfabrik, überging.
Diese drängte jedoch die Firma S-, die Klägerin zur
Wegnahme der Stahlvorräte zu veranlassen. Als sie schließ-
lich eine monatliche Lagergebühr von 200 DM anstelle von
bisher 20 DM forderte, erwirkte die Firma S- in dem
Rechtsstreit 9 C 1835/55 des Amtsgerichts in M- am 11.
Oktober 1955 die Verurteilung der jetzigen Klägerin, ihre
Stahlvorräte von dem streitigen Gelände zu entfernen. Darauf-
hin erteilte die Klägerin der Firma T-, Transport-
und Lagerei in M- den Auftrag, die Stahlvorräte auf
deren Lagerplatz in der D- Straße zu schaffen
und bis zur Veräußerung einzulagern. Gleichzeitig ermächtigte
sie die Firma T-, Verkaufsverhandlungen zu führen.
Am 25. Oktober 1955 fuhr die Transportfirma etwa die Hälfte
der Stahlvorräte ab. Den Rest wollte sie wegen des erheb-
lichen Gewichtes der Einzelstücke mit Hilfe eines Kranes
verladen. Der Einkaufsleiter der Firma P-, der Pächterin
des Lagerplatzes, der Diplom-Ingenieur und Zeuge Meh-
wurde hiervon unterrichtet und erklärte sich damit einver-
standen, daß der Abtransport in den nächsten Tagen fortge-
setzt würde. Bevor es jedoch dazu kam, erfuhr der Hilfsar-
beiter HU-, der sich damals gelegentlich auch als Handels-
vertreter betätigte, von dem Inhaber H- der Firma T-
-, daß der gesamte Stahlvorrat verkäuflich sei. HU-
bot den Stahl der Beklagten an, ohne den Eigentümer zu

benennen, und nahm anschließend mit dem Inhaber der Beklagten eine Besichtigung sowohl auf dem Lagerplatz der Firma S [REDACTED] als auf demjenigen der Transportfirma T [REDACTED] vor. Dabei gab die Beklagte ein Preisangebot ab, das von der Firma T [REDACTED] an die Klägerin weitergeleitet, von dieser aber als zu niedrig abgelehnt wurde. Der Beklagten wurde diese Ablehnung von keiner der beteiligten Firmen und auch nicht von HÜ [REDACTED] mitgeteilt. Am 17. November 1955 hatte die Firma T [REDACTED] den restlichen Abtransport immer noch nicht ausgeführt. An diesem Tage suchte HÜ [REDACTED] zusammen mit dem Mechaniker Rolf Ho [REDACTED] den Geschäftsführer Sp [REDACTED] der Beklagten auf, dem er seinen Begleiter Ho [REDACTED] als den Eigentümer der Stahlvorräte vorstellte. Ho [REDACTED] erklärte, die noch bei der Firma P [REDACTED] lagernden Vorräte verkaufen zu wollen, und nahm das Preisangebot des Geschäftsführers Sp [REDACTED] in Höhe von 190 DM je Tonne sofort an. Er gab sich bei diesen Verhandlungen als Fuhrunternehmer aus und versprach, als Sp [REDACTED] einen Eigentumsnachweis forderte, schriftliche Unterlagen nachzubringen. Ho [REDACTED] und HÜ [REDACTED] drängten auf einen Abtransport auf dem schnellsten Wege. Sp [REDACTED] beauftragte daraufhin den Fuhrunternehmer Wi [REDACTED], sofort mit dem Abtransport zu beginnen, zu dessen Durchführung er selbst fünf Arbeiter der Beklagten zur Verfügung stellte. Zusammen mit diesen Arbeitern und den Transportwagen der Firma Wi [REDACTED] begaben sich Ho [REDACTED] und HÜ [REDACTED] zum Lagerplatz der Firma P [REDACTED]. Während HÜ [REDACTED] außerhalb des Geländes wartete, erklärte Ho [REDACTED] den Angestellten der Firma P [REDACTED] der Wahrheit zuwider, er sei von der Firma T [REDACTED] beauftragt, den Rest der Stahlvorräte abzufahren. Der Pförtner W [REDACTED] und der Einkaufsleiter Meh [REDACTED] der Firma P [REDACTED] ließen sich auch täuschen und duldeten die mehrere Stunden dauernde Verladung und den schließlichen Abtransport der Stahlvorräte. Erst als die Firma T [REDACTED] am 23. November 1955 die restlichen Stahlvorräte abholen wollte, wurde die von HÜ [REDACTED] und Ho [REDACTED] begangene Tat entdeckt. HÜ [REDACTED] und Ho [REDACTED] hatten sich noch

Hinweis: Auch Teile der Rechtsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



am 17. November von Sp[REDACTED] einen Verrechnungsscheck über 3200 DM aushändigen lassen. Beide Täter wurden wegen schweren Diebstahls, begangen in Tateinheit mit Betrug, bestraft. Gegen Sp[REDACTED] erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen eines Vergehens der fahrlässigen Hehlerei im Sinne des § 18 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen. Das Amtsgericht München hat jedoch die Eröffnung des Hauptverfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts abgelehnt (17 a Js 371/57 = 3 AK 93/57 AG München).

Mit der Klage hat die Klägerin von der Beklagten die Herausgabe der am 17. November 1955 auf deren Lagerplatz in Mo[REDACTED] verbrachten, inzwischen von der Polizei sichergestellten Stahlvorräte verlangt und ihren Anspruch damit begründet, die Beklagte habe kein Eigentum von Ho[REDACTED] erworben, weil die Stahlvorräte gestohlen worden seien; auf alle Fälle sei aber die Beklagte im Zeitpunkt der Einigung mit Ho[REDACTED] hinsichtlich dessen Eigentums nicht gutgläubig im Sinne des § 932 BGB gewesen. Die Beklagte hat den Standpunkt vertreten, die Stahlvorräte seien nicht als abhandengekommen im Sinne des § 935 BGB anzusehen, weil die Klägerin unmittelbare Besitzerin gewesen sei, die Firma P[REDACTED] aber, die allein den unmittelbaren Besitz ausgeübt habe, sich habe täuschen lassen. Ferner hat sie vorgetragen, ihr Geschäftsführer Sp[REDACTED] habe sich auf die Richtigkeit der Angaben des Ho[REDACTED] verlassen können, weil die Firma P[REDACTED] nach einer Anfrage bei der Firma Tr[REDACTED] den Abtransport geduldet habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht die Beklagte zur Herausgabe verurteilt. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin begehrt, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung, die Beklagte habe die Stahlvorräte an die Klägerin als deren Eigentümerin herauszugeben, darauf abgestellt, daß die Beklagte vom Nichteigentümer gekauft habe, sich aber nicht auf einen gutgläubigen Eigentumserwerb im Sinne des § 932 BGB berufen könne. Es hat den der Klägerin obliegenden Nachweis, die Beklagte sei im Zeitpunkt der Einigung und Übergabe der Stahlvorräte infolge grober Fahrlässigkeit in Unkenntnis darüber gewesen, daß der Zeuge Ho [REDACTED] nicht der Eigentümer des Stahles sei, als geführt erachtet. Im einzelnen hat es folgendes erwogen:

Eine genaue Feststellung dessen, was der Geschäftsführer Sp [REDACTED] über die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der Stahlvorräte von den Zeugen Hü [REDACTED] und Ho [REDACTED] erfahren hatte, hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Es hat alle für den Umfang und den Inhalt dieser Aufklärung nach dem Akteninhalt in Frage kommenden Möglichkeiten gewürdigt und ist bei seinen Erwägungen zu dem Ergebnis gelangt, in keinem Falle hätten die Umstände so gelegen, daß Sp [REDACTED] ohne sich dem Vorwurf grob fahrlässigen Verhaltens auszusetzen, von genauen Nachforschungen über die Eigentumsverhältnisse hätte absehen dürfen. Nach den Erwägungen des Berufungsgerichts können die Vorgänge sich so abgespielt haben, wie sie Ho [REDACTED] und Hü [REDACTED] in dem gegen den Geschäftsführer der Beklagten anhängig gewesenen Ermittlungsverfahren dargestellt haben.

Hü [REDACTED] habe, so führt das Berufungsgericht aus, bekundet, er habe Ho [REDACTED] bei Sp [REDACTED] als Eigentümer des Stahles eingeführt. Dabei habe Ho [REDACTED] erklärt, er sei Inhaber eines Transportunternehmens und einer Tankstelle in M [REDACTED], das Eigentum an den Stahlvorräten sei ihm durch ein Gerichts-

urteil zugesprochen worden, jedoch könne er im Augenblick die von Sp[REDACTED] verlangten Urkunden nicht verlegen, er werde sie aber nachbringen. Ho[REDACTED] dagegen habe im Ermittlungsverfahren angegeben, er habe Sp[REDACTED] erklärt, das Eisen sei ihm sicherungsübereignet worden, er werde es nunmehr verkaufen. Das Berufungsgericht hat ferner erwogen, daß Sp[REDACTED] von Ho[REDACTED] auch in der Weise unterrichtet worden sein könne, wie Sp[REDACTED] das in dem erwähnten Ermittlungsverfahren angegeben habe. Dieser habe in einem an das Polizeipräsidium in M[REDACTED] gerichteten Schreiben vom 26. November 1955 behauptet, Ho[REDACTED] habe ihm angegeben, das noch auf dem Gelände der Firma P[REDACTED] liegende Material sei ihm bei dem Konkurs des ursprünglichen Eigentümers als Vergütung für Fuhrleistungen übergeben worden, den entsprechenden Vollstreckungstitel könne er vorlegen. Sp[REDACTED] habe aber nach Anklageerhebung in einer von seinem Verteidiger verfaßten Schutzschrift davon abweichend auch folgendes vortragen lassen: Ho[REDACTED] habe ihm erklärt, er habe das Material von der Firma T[REDACTED] erworben, und zwar als Vergütung für unbezahlt gebliebene Fuhrleistungen. Diese Darstellung sei ihm, Sp[REDACTED], deshalb besonders glaubhaft erschienen, weil ihm aus vertraulichen Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer M[REDACTED] bekannt gewesen sei, daß gegen den Inhaber H[REDACTED] der Firma T[REDACTED] verschiedene Verfahren wegen Ableistung des Offenbarungseides anhängig gewesen seien. Auf seine Frage, ob er schriftliche Unterlagen über den Nachweis seines Eigentums bei sich habe, habe ihm Ho[REDACTED] eröffnet, diese Unterlagen habe er nur deshalb nicht eingesteckt, weil er nicht damit gerechnet habe, daß er bereits einen Kaufinteressenten finden würde; er, Sp[REDACTED] könne sich aber bei der Firma P[REDACTED] bestätigen lassen, daß das Material von der Firma T[REDACTED] an ihn herausgegeben werde.

In jedem dieser möglichen Fälle, so wird im angefochtenen Urteil ausgeführt, habe Sp[REDACTED] die im Verkehr

erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt. Dieser Vorwurf werde keineswegs dadurch ausgeräumt, daß er sich den Personalausweis Ho[REDACTED] habe vorzeigen und auch die in § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vorgesehene Bucheintragungen habe vornehmen lassen. Das grob fahrlässige Verhalten Sp[REDACTED], so hat das Berufungsgericht erwogen, bestehe darin, daß er davon abgesehen habe, sich einwandfreie Unterlagen über den Eigentumserwerb Ho[REDACTED] vorlegen zu lassen, obwohl jede dieser möglichen falschen Darstellungen Ho[REDACTED] so geartet gewesen sei, daß jedem Ankäufer sofort ein schwerwiegender Verdacht habe aufsteigen müssen. Das gelte sowohl für das angebliche Gerichtsurteil, das in Wirklichkeit nur ein Beschluß des Vollstreckungsrichters nach § 825 ZPO hätte sein können (Zwangsüberweisung der Pfandsache an den Gläubiger) als auch für den Sicherungsübereignungsvertrag, dessen Rechtswirksamkeit vor allem hinsichtlich des erforderlichen Besitzkonstituts und der genügenden Bestimmbarkeit der übereigneten Sache hätte geprüft werden müssen. Noch unglaublicher, so führt das Berufungsgericht weiter aus, hätte Sp[REDACTED] die Behauptung Ho[REDACTED] erscheinen müssen, ihm sei für Fuhrlohnforderungen nachträglich, also nach dem Erlöschen seiner evtl. Pfandrechte wegen der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des ursprünglichen Eigentümers das wertvolle Stahlmaterial an Zahlungsstatt überlassen worden. Eine Prüfungspflicht hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse sei umsomehr am Platze gewesen, als der Verkäufer Ho[REDACTED] dem Sp[REDACTED] völlig unbekannt gewesen sei und als Ho[REDACTED] auf einen schnellen Abtransport gedrängt und die Annahme eines Verrechnungsschecks abgelehnt habe.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die von der Revision erhobenen Sach- und Verfahrensrügen sind nicht begründet.

II. 1. Fehl geht die in erster Reihe erhobene Rüge, das Berufungsgericht sei unter Verletzung des § 286 ZPO davon ausgegangen, daß die Klägerin Alleineigentümerin der Stahlvorräte sei. Daß der Gesellschafter der Klägerin Wilhelm Bu [REDACTED], worauf die Revision zutreffend hinweist, in dem Strafverfahren gegen Hü [REDACTED] und Ho [REDACTED] (17 KLS 3/56 der Staatsanwaltschaft München) bekundet hat, seine Firma sei nur Miteigentümerin zusammen mit einigen Geschäftsfreunden, die sich beim Einkauf des Stahles beteiligt gehabt hätten, brauchte das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision schon deshalb nicht zu berücksichtigen, weil diese Aussage vom 10. Januar 1956 geraume Zeit vor der Klageerhebung (Oktober 1957) liegt, die Klägerin demnach in der Zwischenzeit das Alleineigentum erworben haben konnte. Das Berufungsgericht ist daher ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß die Klägerin mit der Klage das Alleineigentum an den Stahlvorräten geltend gemacht und die Beklagte dieses Recht auch nicht bestritten hat. Die Klage ist somit entgegen der Ansicht der Revision schlüssig begründet.

2. Vergeblich bekämpft die Revision auch die Erwägungen des Berufungsgerichts, den Geschäftsführer der Beklagten Sp [REDACTED] treffe bei seinen Verhandlungen mit Ho [REDACTED] und Hü [REDACTED] der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit. Es ist in keiner Weise ersichtlich, daß das Berufungsgericht von einem falschen Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit im Sinne des § 932 BGB ausgegangen wäre, wie er im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts auch vom Bundesgerichtshof entwickelt worden ist (BGHZ 10, 14, 16 f; Urt. des BGH v. 23. Mai 1956 - IV ZR 34/56 = LM BGB § 932 Nr. 9). Die Revision verkennt selbst nicht, daß das Berufungsgericht in der Nachprüfung, ob im Einzelfalle die Annahme einer groben Fahrlässigkeit begründet erscheint, beschränkt und es ihm im wesentlichen nur gestattet ist, nachzuprüfen, ob das Berufungsgericht den Begriff der gewöhnlichen Fahr-

lässigkeit richtig beurteilt hat und ob es sich des Unterschieds der beiden Begriffe einer groben und einer gewöhnlichen Fahrlässigkeit bewußt gewesen ist. Zutreffend weist die Revision selbst darauf hin, daß die Feststellung der Umstände, aus denen auf eine grobe Fahrlässigkeit zu schließen ist, dem Tatrichter obliegt. Darüber hinaus ist aber auch die Würdigung dieser Umstände daraufhin, ob sie die Annahme einer groben Fahrlässigkeit zulassen, im wesentlichen eine tatrichterliche Aufgabe, die vom Berufungsgericht allenfalls daraufhin nachgeprüft werden kann, ob diese Würdigung bei Berücksichtigung der Lebenserfahrung für eine vernünftige das Gesamtbild der gegebenen Lage umfassende und ausschöpfende Betrachtungsweise handgreiflich falsch ist oder ob sie auf Verletzung von Denk- oder Erfahrungssätzen oder verfahrensrechtlicher Bestimmungen beruht (vgl. das angeführte Urteil des BGH = LM BGB § 932 Nr. 9). Daß das Berufungsgericht das Verhalten des Geschäftsführers Spindler handgreiflich falsch gewürdigt, daß es insbesondere an die von ihm zu übende Sorgfaltspflicht zu hohe Anforderungen gestellt hätte, ist nicht ersichtlich. Wenn das Berufungsgericht keine endgültigen Feststellungen darüber getroffen hat, wie die von Ho dem Geschäftsführer der Beklagten abgegebenen Erklärungen im einzelnen gelautet haben, so ist das kein Rechtsfehler. Es hat erwogen, daß nach dem Sachvortrag der Parteien in Verbindung mit dem Ergebnis der sich auch auf den Inhalt der Straftaten erstreckenden Beweisaufnahme vier verschiedene in Einzelheiten von einander abweichende Darstellungen in Betracht zu ziehen seien. Eine weitergehende Würdigung des Akteninhalts zur Feststellung des Inhalts der Erklärungen hat es nicht vorgenommen, und zwar weder in der Richtung, daß es eine Darstellung der Eigentumsverhältnisse in der einen oder anderen Form für nachgewiesen erachte, noch dahingehend, daß etwaige Widersprüche der Einlassungen Spindlers im Strafverfahren die von ihm wiedergegebenen Versionen als besonders unglaubhaft erscheinen ließen. Andererseits

lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts erkennen, daß es aber auch nur diese vier Tatbestände für möglich hält, andere Möglichkeiten also ausschließen will. Bei diesem Vorgehen mußte das Berufungsgericht jeden dieser vier Tatbestände auf seine rechtliche Bedeutung untersuchen. Das hat es aber auch getan. Es ist nicht zu beanstanden, daß es bei allen von ihm in Betracht gezogenen Möglichkeiten den Geschäftsführer der Beklagten für verpflichtet erachtet hat, sich schriftliche Unterlagen über den Eigentumserwerb des Zeugen Ho [REDACTED] vorlegen zu lassen. Seine Erwägungen, daß schon die rechtliche Zweifelhaftigkeit eines Sicherungsübereignungsvertrages ebenso wie der Hinweis auf gerichtliche Entscheidungen, deren Inhalt des näheren nicht mitgeteilt werden, die Einsichtnahme in die in Frage kommenden Urkunden als unumgänglich notwendig erscheinen lassen, begegnet keinen Bedenken.

3. Das Berufungsgericht hat auch keineswegs, wie die Revision meint, gewöhnliche und grobe Fahrlässigkeit einander gleichgesetzt. Seine Ausführungen, Sp [REDACTED] hätte sich wesentlich anders verhalten müssen, und sein Hinweis, die Umstände des Falles hätten so gelegen, daß jedem Käufer sofort ein schwerwiegender Verdacht hätte auftauchen müssen, lassen klar erkennen, daß es die Umstände in dem Sinne gewürdigt hat, der Geschäftsführer der Beklagten habe die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.

4. Vergeblich bekämpft die Revision die Ansicht des Berufungsgerichts, die Beklagte habe unter keinen Umständen davon absehen dürfen, von Ho [REDACTED] die Vorlegung der Eigentumsunterlagen zu fordern. Darauf, ob das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl I S. 415) i. d. F. der Gesetze vom 31. März 1928 (RGBl I S. 149) und vom 28. Juni 1929 (RGBl I S. 121) oder eine andere gesetzliche Bestimmung eine solche Nachforschungspflicht des Erwerbers

ausdrücklich anordnen, kommt es nicht an. Die Revision verkennt selbst nicht, daß sich die Verpflichtung des Käufers, sich schriftliche Unterlagen über den Eigentumserwerb vorlegen zu lassen, aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ergeben kann. Indem das Berufungsgericht hier eine solche Verpflichtung der Beklagten angenommen hat, hat es diese Nachforschungspflicht ersichtlich in dem Sinne verstanden, daß sie den Mindestanforderungen entspreche, welche an die bei dem Kaufgeschäft von der Beklagten anzuwendende Sorgfalt zu stellen waren. Ein Rechtsfehler, insbesondere eine Überspannung dieser Anforderungen ist hierin bei der Besonderheit des Falles, wie bereits erörtert, nicht zu erblicken. Deshalb ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht in der Unterlassung der Nachforschung unter den besonderen von ihm festgestellten Umständen eine grobe Fahrlässigkeit der Beklagten im Sinne des § 932 BGB erblickt hat. Damit erledigen sich auch diejenigen Revisionsangriffe, mit denen die Revision bemängelt, das Berufungsgericht habe die einzelnen Tatumsstände, aus denen es auf eine Nachforschungspflicht geschlossen habe, überbewertet. Jedenfalls ist die Revision nicht in der Lage, einen dem Berufungsgericht bei seiner Würdigung unterlaufenen Rechtsverstoß darzulegen.

5. Vergeblich bemängelt die Revision aber auch, das Berufungsgericht habe bei seiner Würdigung wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, das Berufungsgericht habe übersehen, daß der Zeuge Hü dem Geschäftsführer der Beklagten bereits bekannt gewesen sei, daß die Beklagte diesem Hü schon drei Wochen vorher ein Angebot gemacht habe, welches ohne Bescheid geblieben sei, daß die Beklagte ungefähr den angemessenen Preis bezahlt habe, und daß Sp noch vor der Übergabe des Verrechnungsschecks von einem Telefongespräch des Zeugen W mit der Firma Tr erfahren habe. Alle diese Umstände sind im landgerichtlichen Urteil eingehend gewürdigt.

Wenn das Berufungsgericht diesen Vorgängen gegenüber dem von ihm für wichtig gehaltenen Umständen keine Bedeutung beigemessen hat, so ist darin kein Rechtsfehler zu erblicken. Die Revision weiß auch nichts dafür darzutun, daß gerade diese im Berufungsurteil nicht ausdrücklich angeführten Vorgänge eine so grundlegend andere Beurteilung notwendig gemacht hätten, daß sich die Würdigung des Berufungsgerichts als handgreiflich falsch darstellte. In Wirklichkeit ist das auch nicht der Fall. Denn auf die Person des HÜ■■■■, der nur die Rolle des Vermittlers gespielt hatte, brauchte das Berufungsgericht seine Würdigung nicht abzustellen. Es ist nicht einzusehen, welche für die Beklagte günstige Bedeutung das Berufungsgericht bei seinen Erwägungen dem Umstande hätte beimessen sollen, daß die Beklagte dem Zeugen HÜ■■■■ schon drei Wochen vorher ein Angebot abgegeben hatte und daß ihr HÜ■■■■ nicht ganz unbekannt gewesen ist. Dagegen wäre es nicht einmal zu beanstanden gewesen, wenn das Berufungsgericht aus der Tatsache, daß der Inhaber der Beklagten beim Auftauchen des angeblichen Eigentümers HO■■■■ nicht auf sein früheres Angebot zurückgekommen ist, einen für den Beklagten nachteiligen Schluß gezogen hätte. Denn wenn HO■■■■ sein Eigentum nicht erst in den letzten drei Wochen erworben haben wollte, hätte SP■■■■ nach Lage der Sache annehmen müssen, daß ihm das frühere Angebot zugeleitet worden sei. Eine Anknüpfung an dieses Angebot hätte daher nahegelegen. Jedenfalls steht die Tatsache, daß HÜ■■■■ dem Geschäftsführer SP■■■■ schon bekannt gewesen sein mag, der Feststellung des Berufungsgerichts, auf die es allein ankommt, daß nämlich HO■■■■ für SP■■■■ eine völlig unbekannte Privatperson war, bei der man nicht ohne weiteres vermuten konnte, er sei Eigentümer eines großen wertvollen Stahllagers, nicht entgegen. Ebensowenig zwingend ist der Hinweis der Revision auf die Angemessenheit des Preises. Auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes kann die Würdigung des Berufungsgerichts aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Es ist auch schließlich kein Rechtsfehler, wenn das Berufungsgericht ersichtlich den Geschäfts-

führer der Beklagten auch dadurch nicht als entlastet angesehen hat, daß er durch einen seiner Arbeiter davon erfuhr, die Firma T[REDACTED] habe auf eine telefonische Anfrage hin keine Bedenken gegen den Abtransport der Stahlvorräte erhoben. Wenn auch diese Auskunft geeignet gewesen sein mag, einige Verdachtsgründe bei dem Geschäftsführer der Beklagten auszuräumen, so lag es dennoch im tatrichterlichen Ermessen des Berufungsgerichts, wenn es im Hinblick auf die schon nach den eigenen Mitteilungen des Zeugen Ho[REDACTED] undurchsichtige Rechtslage eine selbständige Nachprüfung der schriftlichen Unterlagen von dem Inhaber der Beklagten gefordert hat.

IV. Das Berufungsgericht hat auch erwogen, daß sich die Beklagte nicht darauf berufen könne, Sp[REDACTED] habe zumindest ohne grobe Fahrlässigkeit an die Verfügungsbefugnis des Ho[REDACTED] geglaubt. Rechtsirrtumsfrei und unbeanstandet von der Revision hat es die Anwendbarkeit des § 366 HGB mit der Begründung verneint, daß dem Automechaniker Ho[REDACTED] nicht die Eigenschaft eines Kaufmanns im Sinne der §§ 1 bis 5 HGB zukomme.

V. Das Berufungsgericht ist somit zutreffend davon ausgegangen, daß die Beklagte das Eigentum an den streitigen Stahlvorräten gemäß § 932 BGB nicht habe erwerben können. Bei dieser Sachlage kommt es nicht darauf an, ob die Stahlvorräte auch als abhanden gekommen angesehen werden müssen, und ob die Beklagte etwa schon aus dem Gesichtspunkte des § 935 BGB ein Eigentum nicht erworben hat. Unerheblich ist es auch, ob die Klage eine weitere Stütze in § 823 Abs. II BGB hätte finden können. Soweit die Revision die Voraussetzungen der §§ 935, 823 Abs. II BGB verneint haben will, bedarf ihr Vorbringen daher keiner Nachprüfung.

VI. Ist somit die Beklagte nicht Eigentümerin der Stahlvorräte der Klägerin geworden, so ist diese nach

§ 985 BGB berechtigt, ihre Herausgabe zu verlangen. Die Revision der Beklagten ist somit unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Artl

Dr. Spieler

Dr. Mezger

Dr. Messner